Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Пятница, 8. Іюня 1856. № 64. Freitag, den 8. Juni 1856.

Ueber den Bau und die Organisation der Irrenanstalten.

Von der Organisation.

(Schluß.)

„Eine Irrenanstalt," sagt Esquirol, „ist ein Instrument zur Heilung; in den Händen eines geschickten Arztes ist es das kräftigste therapeutische Agens gegen die Geisteskrankheiten. Um diesen Satz zu verstehen, muß man zuerst einsehen, daß es bei den Geisteskrankheiten allgemeine Charaktere gibt, auf denen die allgemeinen therapeutischen Indicationen beruhen. Ferner muß bewiesen werden, daß eine gut organisirte Irrenanstalt diesen Indicationen entspricht.

Jeder Geisteskranke lebt nur in seiner Krankheit; egoistisch nur mit sich selbst sich beschäftigend, ungesellig, erschöpft er seine ganze Thätigkeit in unaufhörlichen Variationen von Manifestationen seines innern Zustandes theils durch Worte, theils durch Handlungen; er ist launisch, eigensinnig und folgt allen Einflüsterungen seiner Vorstellungen und Triebe. Es erwächst hieraus die Indication, diese krankhafte Thätigkeit durch Ruhe herabzustimmen, sie auf äußere, dem Delirium fremdartige Dinge zu lenken, den Geisteskranken in Beziehungen zu seinesgleichen zu bringen, die innere Reaction des Kranken auf sich selbst zu begünstigen, indem man alle die normalen Triebe zu entwickeln strebt, die den Krankhaften das Gleichgewicht halten können, und ihn schließlich einer Regel, einer Ordnung zu unterwerfen, die durch Verhinderung der Krankheitsmanifestationen einem Delirium die Nahrung entzieht. Abgesehen von der Isolirung entsprechen die Irrenanstalten, wie sie jetzt organisirt sind, offenbar allen diesen Indicationen mittelst des gemeinschaftlichen Lebens, der bestimmten Regel, der Arbeit und der Klassificirung.

Die Vereinigung der Kranken untereinander ruft eine Reaction auf ihren natürlichen Trieb sich in sich selbst zu concentriren hervor, weckt das Gefühl der Geselligkeit, zwingt sie durch den Einfluß des Beispiels sich selbst zu beobachten, und bringt sie somit zu fruchtbringendem Nachdenken über sich selbst, die Vergangenheit und Gegenwart.

Eine gleichmäßige und constante Ordnung hindert sie, sich allen den Ausschweifungen zu überlassen, zu welchen ihre Krankheit sie antreibt, gewöhnt sie zu Gehorsam, zwingt sie ihre Launen zu zügeln und Selbstbeherrschung zu üben.

Die Beschäftigung mit Arbeiten, wie sie dem individuellen Stande, den Fähigkeiten und dem Geschmack angemessen sind, lenkt ihre auf ihr Inneres concentrirten Kräfte auf äußere Dinge, die ihrem Delirium fremd und denen Analog sind, mit denen sich der gesunde Mensch befaßt; sie unterbricht nicht nur die Monotonie ihrer Existenz, sondern übt auch den günstigsten Einfluß auf die Richtung ihrer Vorstellungen und Gefühle aus, und bringt die letzteren von ihrer ungeregelten Thätigkeit zurück.

Indem endlich die Klassification die Kranken, die einen schädlichen Einfluß aufeinander ausüben würden, trennt, hebt sie die Nachtheile auf, die sonst aus dem gemeinschaftlichen Leben resultiren könnten, und vermehrt dessen Vortheile.

Diese verschiedenen auf die Kranken wirkenden Mittel, welche sich jetzt in einer guten Irrenanstalt vereinigt finden, scheinen auf den ersten Anblick rein administrativ zu sein, und entziehen sich sogar deshalb häufig der Beachtung; sie haben aber gleichwohl einen um so größeren Einfluß als sie unausgesetzt und gleichmäßig auf den Geist des Kranken einwirken, ohne daß dieser es selbst gewahr wird, und ihn gleichsam mit einer therapeutischen Atmosphäre umgeben, in deren Kreis er denken und handeln muß. Es ist dies ein kostbarer Vortheil bei so chronischen Krankheiten als die des Geistes sind, und welche eine Therapie erheischen, die in ihrer andauernden Einwirkung der langen Dauer der Krankheit selbst entsprechen muß.

Die Anwendung dieser Principien auf die Irrenanstalten hat diese gänzlich umgewandelt; anstatt wüthender, schreiender, in ungesunden Kerkern gefesselter oder bunt untereinander umherirrender, der Trägheit Preis gegebener Kranken, die sich ohne Controle den ausschweifendsten Handlungen überlassen, erstaunt man jetzt beim Eintritt in eine Irrenanstalt über die daselbst herrschende Ordnung, über den Anschein von Ruhe und Verstand ihrer Bewohner, und es drängt sich die Ueberzeugung auf, daß das Loos der Geisteskranken eine ungemeine Verbesserung erfahren hat. Man darf aber nicht glauben hiermit das Ideal aller Vollkommenheit erreicht zu haben; man darf nicht glauben, daß wenn man Ordnung in eine Anstalt eingeführt, wenn man die Kranken an Beschäftigung gewöhnt, man alles was möglich war für die Behandlung der Kranken gethan hat; man darf nicht glauben, daß man bereits alle Arten der allgemeinen Behandlung kennt und erschöpft hat, daß es nicht noch andere Bedingun-

gen zu erfüllen gibt um einer, wenn auch nicht ganz individuellen, doch wenigstens minder allgemeinen Behandlung nahe zu kommen.

Regelt man das Leben der Kranken nach außen hin, unterwirft man sie einer gleichmäßigen Ordnung und beschäftigt sie, so thut man für sie nur, was in den Unterrichtsanstalten für die Kinder, was in den Kasernen für die Soldaten geschieht; der Mensch wird mehr äußerlich geschult als vom Grund aus geändert; mehr die Manifestationen als deren innere Ursachen werden unterdrückt, die Individualität wird zu Gunsten eines äußerlichen Typus der Schicklichkeit verwischt, aber nicht zerstört, und nachdem sie dergestalt für den Augenblick maskirt wurde, erscheint sie oft in ihrer ganzen schrecklichen Natürlichkeit wieder, sobald der auf ihr lastende Druck aufgehoben worden ist. Die erzielte Veränderung ist also mehr eine oberflächliche als tiefe, eine mehr scheinbare als wirkliche. Der Einfluß existirt, er ist sogar kräftig, aber er hat bei weitem nicht die Bedeutung, die ihm beigelegt wird.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend müssen die Kranken offenbar in zwei Kathegorien gebracht werden, erstens solche, deren krankhafte Gefühle oder Vorstellungen dergestalt von den Manifestationen unterhalten werden, daß mit der Unterdrückung der letzteren jenen die Hauptnahrung entzogen wird; und zweitens solche, deren krankhafte Vorstellungen und Triebe in sich selbst so viel Kraft haben, daß sie nichts von ihrer Energie verlieren, wenn auch die Manifestation derselben unmöglich gemacht wird. Man begreift leicht, daß wenn bei den Kranken der ersten Kathegorie die allgemeinen Mittel einen großen Einfluß ausüben können, sie doch bei den weit energischere Mittel erheischenden Kranken der zweiten Klasse ganz ungenügend sind.

Ein anderer Nachtheil bei der jetzigen Behandlungsmethode in den Irrenanstalten ist der, daß man zu wenig auf eine feinere Eintheilung der Kranken sieht und den wesentlichen Unterschieden derselben untereinander nicht genug Rechnung trägt.

Wenn man für die Ruhigen und die Tobsüchtigen einigermaßen verschiedene Verhältnisse festgesetzt hat, so sind diese noch durchaus administrativ und keineswegs aus einer therapeutischen Idee hervorgegangen. Wenn wir auch die wesentlichen Wohlthaten einer Irrenanstalt, wie sie durch die jetzt geübte allgemeine Behandlungsmethode bewirkt werden, vollkommen anerkennen, so glauben wir doch, daß man, um diese noch mehr auszudehnen und die Behandlung der Geisteskranken wahrhaft zu fördern, bei diesen allgemeinen Principien nicht stehen bleiben, sondern mehr Specialitäten der fraglichen Krankheiten aufstellen und die Kranken hiernach in besondere Verhältnisse der Localität, der Beschäftigung u. s. w. bringen solle. Alsdann erst wäre die Konstruction und Organisation der Irrenanstalten wirklich aus den Händen der Verwaltung in die der Wissenschaft übergegangen; die großen Schlafsäle, die großen Arbeitszimmer, die großen Höfe, welche alle den großen Nachtheil haben, daß sie die verschiedenartigsten Kranken untereinander mischen, würden alsdann aufgehoben; dann käme man auch zu einer wirklich wissenschaftlichen Klassificirung der Kranken, bei welcher solche, die jetzt getrennt werden, weil sie sich gegenseitig belästigen und schaden könnten, vielmehr je nach der nutzbringenden Wirkung, die sie auf einander ausüben können, vereinigt würden. Dies wäre alsdann wirklich eine gegenseitige Behandlung. Anstatt, daß man sich damit begnügen würde, die Körper nahe aneinander zu bringen, wie man heute verfährt, um die Geselligkeit zu wecken, würde man vielmehr durch mancherlei Berührungspunkte, die bei den verschiedenen Kranken eine günstige Reaction erzeugen können, die Geister einander nähern. Dieses System der Klassificirung, welches eine größere Anzahl von kleineren Räumlichkeiten erfordert, würde auch ohne Zweifel ein größeres Personal erheischen und folglich für die Verwaltung beschwerlicher werden; es fragt sich aber, ob man in der Wahl zwischen einer so geringen Vermehrung der Kosten und einem wirklichen Fortschritt in der Behandlung der Geisteskrankheiten zögern dürfe.

Wir haben im Vorstehenden nur Winke über bestehende Indicationen gegeben; um ihre ganze Tragweite zu bestimmen, müßten wir in eine detaillirte Erklärung eingehen, und um die Mittel ihrer Realisirung zu finden, bedürfte es genauer Studien und praktischer Erfahrungen; wir haben es aber nicht für unstatthaft gehalten hier diejenigen Principien anzudeuten, die den Theil der Therapie, den man heut zu Tage unter dem Namen einer Irrenanstalt begreift, vielleicht zu fördern im Stande wären. Behufs einer Anwendung aber bedürfen sie, wie alle Agenzien der Materia medica, der empirischen Experimentirung. Diese Sanction eines rationellen Impirismus fehlt noch den meisten bei Geisteskranken angewendeten moralischen Mitteln. Diese Mittel scheinen am häufigsten das Resultat einfacher physiologischer Analogieen zu sein und sich weit mehr auf die Irrthümer, die Leidenschaften oder die verschiedenen geistigen Zustände des gesunden Menschen zu stützen, als auf pathologische Beobachtungen und wirklich ärztliche Erfahrungen.

Compost-Düngemehl.

Das Compost-Düngemehl aus der k. k. ausschl. priv. ersten österr. Compost-Düngemehl-Fabrik von C. F. Mally & Comp. in Wien ist eine Zusammensetzung von menschlichen Auswürfen, Urin, Harn, Fleisch, Blut, Knochen, Horn, Klauen, Hufen, Haaren, Borsten, Federn, Asche, Ofenruß, Hadern, Lohe, Gerbermist, Gastheer, Gaswasser (Ammoniakwasser), Zuckererde, Zuckerkohle, Melasse, Straßenkehricht, Geflügel-, Pferde-, Kuh-, Schaf-, Hausmist und dgl. m.

Der chemisch analysirte Compost-Dünger des Herrn C. F. Mally enthält in einem Centner:

an organischer, kohlenstoffreicher Substanz und Wasser	60,25	Pf.
an Ammoniakverbindungen	14,75	„
an phosphorsauren Erdsalzen (Kalk und Magnesia-Phosphat)	17,07	„
an in Wasser löslichen feuerfesten Mineralsalzen (Kali, Natron)	2,87	„
an in Wasser unlöslichen feuerfesten Mineralsalzen (Kieselerde 2c.) mit Ausschluß der Phosphate und Einschluß von Gyps und Eisen	5,06	„
	100,00	Pfd.

Sein für Agriculturzwecke disponibler Phosphorsäuregehalt beträgt somit fast 3% und sein Stickstoffgehalt 12%.

Sein Stickstoffgehalt ist fast ausschließlich in der Form von Ammoniakverbindungen, seine organischen Bestandtheile sind in möglichst verwestem Zustande zugegen, wie sie der Assimilation und Ernährung der Pflanze am dienlichsten sind, und keine Säuerung, kein Vergailen und keine Würmer-Entwickelung im Boden befürchten lassen.

Die chemische Mischung dieses Composts ist eine für die allgemeine und allseitige Entwickelung der Culturpflanzen sehr glückliche zu nennen, da sie auch alle untergeordneten Mineralstoffe dem Boden bietet, als da sind Kieselerde, Alkalisalze, Fluorverbindungen 2c.

Dieser Compost, der acht Mal weniger kostet als peruanischer Guano, hat mit diesem einen fast gleichen Stickstoffgehalt und nur einen halb so kleinen Phosphorsäuregehalt, so daß im schlimmsten Falle zwei Centner des Compostes (um den Viertelpreis) einem Centner Guano gleichkommen.

Angewendet wird das Compost-Düngemehl in drei- bis vierfachem Körneraussaat-Verhältniß, was 10 bis 12 Centner für ein niederösterreichisches Joch erfordern dürfte, und wird entweder untergepflügt oder mit der Saat zugleich eingeeggt, kann aber auch über schon auffgegangene Saaten und Wiesen als Ueberstreuungsdünger angewendet werden.

(Ill. landw. D.-Z.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
886.	Engl. Brigg „Swan"	Cap. Scoginas	Cork	Salz	Wittkowsky Querfeldt & C.
887.	Schwed. Bark „Magda"	Oesterberg	Terravechia	„	Stresow & Sohn.
888.	Norw. Brigg „Tritheoff"	Bjonnes	Cette	„	Westberg & Co.
889.	Engl. Brigg „Freedom"	Trost	Stockholm	Ballast	Wöhrmann & Sohn.
890.	Dän. Jacht „Janus"	Eberhardt	Stockholm	„	Ordre.
891.	Preuß. Bark „Charlotte"	Brandt	Paimboeuf	„	Schröder & Co.
892.	Lüb. Schoner „Wilhelmine"	Penschau	Pernau	„	Wöhrmann & Sohn.
893.	Amerik. Bark „Saragossa"	Day	Newyork	Baumwolle	Pychlau.
894.	Engl. Schoner „Iris"	Ingram	Roneß	Ballast	Mittschell & Co.
895.	Preuß. Dampfschiff „Charles J. Mare"	Mesek	Danzig	Leer	Helmsing & Grimm.

Riga. Schiffe sind ausgegangen: 490; im Ansegeln 0; Strusen sind angekommen: 734.

Auswärtige Nachrichten.

Windau, 10. Juni. Die englische Brigg „William", Capitain Cooper, mit Ballast von Copenhagen nach Riga bestimmt, ist gestern Morgen früh, 3 Meilen südwärts an unserem Hafen beim Gute Hasan gestrandet; das Schiff ist, da es voll Wasser gelaufen, allem Anscheine nach Wrack. Takelage und Inventar werden geborgen.

Angekommene Fremde.

Hotel St. Petersburg. 7. Juni. Rittmeister Graf Sievers, Stabsrittmeister Baron v. d. Pahlen, Lieutenant Baron v. d. Pahlen, Hr. v. Meiners, aus Livland; Generallieutenant Baron v. Korff, aus Mitau; Hr. Boltho v. Hohenbach, Obrist v. Fölkersahm, Cornet Baron Korff, aus Kurland; Hr. v. Danilow, Comtesse v. Sievers, Fräulein v. Nandelstädt, aus Wenden.

Den 8. Juni. Hr. v. Sänger, aus Kurland; Major Malandraky, aus Mitau; Frau Generalmajorin Politkowsky nebst Familie aus St. Petersbueg.

Stadt London. 7. Juni. Staatsrath v. Erdmann nebst Gemahlin, aus Dorpat; Obrist Ulanowsky, Frau Majorin v. Famin, aus St. Petersburg; Frau Generalin Gräfin Kreutz, Frau Generalin Wintzingerode, Kaufleute Löhnert, Jophi und Höpker, aus Mitau.

Den 8. Juni. Baron C. v. Ungern-Sternberg nebst Familie, Hr. G. v. Stryck, Student P. v. Stryck, Major Woswatschin, aus Livland; Kaufmann C. Ditsch, aus Tauroggen.

Frankfurt a. M. 8. Juni. Kaufleute A. W. Strohm und H. Jankowsky, aus Fellin; Dr. Anutschin, aus Mitau; Cornet Huber v. Reisenfels, aus Kurland.

Stadt Dünaburg. 8. Juni. Dim. Obrist v. Smelian nebst Sohn, Pastor Setschewsky, Lehrer Althoff, Arrendatorin Neumann, aus Livland; Gutsbesitzer v. Laschinsky, aus Kurland; Ingenieur v. Buslawsky, aus Mitau. Fähnrich Polugrablinow aus Dünamünde, log. im Karatajewschen Hause.

Brod-Taxe für die Rigaschen Bäcker-Aemter, nach dem Marktpreise:

$2\frac{1}{2}$ Pud grob. Roggenmehl 2 Rbl. 70 Kop., $2\frac{1}{2}$ Pud gebeutelt Roggenmehl 3 Rbl. 40 Kop., $2\frac{1}{2}$ Pud gebeutelt Waizenmehl 4 Rbl. 80 Kop. S.

Für den Monat Juni 1856.

1) Von grobem Roggenmehl:	Ein $2\frac{1}{2}$	Kopeken-Brod soll wiegen	1	Pfd.	$3\frac{2}{5}$ Solotniki.
	„ 5	„ „ „ „	2	„	$7\frac{1}{5}$ „
	„ $7\frac{1}{2}$	„ „ „ „	3	„	11 „
2) Von gebeuteltem Roggenmehl:	Ein $2\frac{1}{2}$	Kop.-Brod soll wiegen	—	Pfd.	$57\frac{3}{8}$ „
	„ 5	„ „ „ „	1	„	$18\frac{3}{4}$ „
3) Gesottenes Süßsauerbrod:	Ein 5	Kopeken-Brod soll wiegen	1	Pfd.	$10\frac{3}{4}$ „
	„ $7\frac{1}{2}$	„ „ „ „	1	„	$63\frac{9}{10}$ „
	„ 15	„ „ „ „	3	„	$51\frac{4}{5}$ „
4) Von gebeuteltem Waizenmehl:	Ein $1\frac{1}{2}$	K.-Franzbrod soll wiegen	—	„	$20\frac{3}{4}$ „
	„ $\frac{1}{2}$	K.-Weggenkringel „	—	„	$6\frac{3}{4}$ „

Für Minder-Gewicht in einer der vorgedachten Brodgattungen unterliegt derjenige Bäckermeister, bei welchem solches angetroffen wird, der im § 1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 6. Juni.

		pr. Last.
Waizen à 16 Tschetw.	—	
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	121
Hafer à 20 Gar.	—	—
		pr. 100 Pfd
Gr. Roggenmehl . .	2 60	—70
Waizenmehl	4 40	—80
Buchwaizengrütze .	—	—
Hafergrütze	—	—
Gerstengrütze	—	—
Erbsen	—	—
Säeleinsaat pr. Tn.	—	—
		pr. Tschetwert.
Thurmsaat	—	—
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat à 90 Pf.	—	—
Kartoffeln	$4\frac{1}{2}$—5	40
Ein Pud Butter . .	6—6	40
Ein Pud Heu Kop.	—	50

pr. Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	26	—
Ausschußhanf . . .	$24\frac{6}{7}$	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors . .	—	—
Marienb. Flachs . .	$31\frac{1}{2}$	—
„ geschnit.	—	—
„ Risten .	—	—
Tiesenh. u. Druj. Kr.	—	—
„ geschnit.	$27\frac{1}{2}$	28
„ Risten .	24	—
Hofs-Dreiband . .	25	—
Livländ. „ . . .	22	—
Flachshede „ . . .	—	—
Lichttalg, gelber . .	—	—
„ weißer . .	—	—

pr. Berkowez von 10 Pud.		
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
Wachs pr. Pud . .	$15\frac{1}{2}$	—
Stangeneisen . . .	18	21
Neshinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	80
		pr. Last v. 18 T.
Salz, Terravechia	—	82
„ Liverpool, weiß	66	67
		pr. Pud
Talglichte	5—$5\frac{1}{5}$	
Wachslichte	—	—
Zucker, Raffinade .	—	—
„ Melis . . .	—	—
Syrup	—	—
Ein Faß Branntwein		
$\frac{1}{2}$ Brand am Thor	—	—
$\frac{2}{3}$ „ „ „	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course

Amsterdam	3 M.	—	Cs.H.C.	f. 1 Rbl. Slb.
Antwerpen	3 M.	—	Cs.H.C.	f. 1 Rbl. Slb.
Hamburg	3 M.	$34\frac{3}{16}$	Sch.Bco.	f. 1 Rbl. Slb.
London	3 M.	$38\frac{3}{16}$	Pence.	f. 1 Rbl. Slb.
Paris	3 „	404	Centim.	f. 1 Rbl. Slb.
6 pCt. Insc. in Silber				—
5 „ „ „ „ 1 u. 2 S.				102
5 „ „ „ „ 3 u. 4 S.				—
5 „ „ „ „ 5 S.				$100\frac{1}{2}$
4 „ „ „ „ Hope				—
4 „ „ „ Stieglitz				—
5 „ Hafenbau-Obligationen . .				—
Livländ. Pfandbriefe kündbare . .				$99\frac{1}{4}$
„ „ Stieglitz . .				97
„ Rentenbriefe				—
Kurl. Pfandbriefe, kündbare . .				—
„ „ auf Termin .				—
Ehstl. „ Stieglitz				—

Redacteur **Kolbe.**

Der Druck wird gestattet. Riga, den 8. Juni 1856. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернск. Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятьницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S. mit Übersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ Rbl. S. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 64. Пятьница, 8. Іюня — **Freitag,** den 8. Juni **1856.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

Публикація.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо притензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершей вдовы Лауры Якобины Поппе урожденной Винцентъ и умершаго прежде ея мужа ея Доктора философіи Іогана Карла Поппе, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позднѣе 30 Ноября сего 1856 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніямн болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. 3

Рига въ Ратгаузѣ, Мая 30 дня 1856 года. № 350.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der weiland verwittweten Laura Jacobine Poppe, geborenen Vincent und deren früher verstorbenen Ehemannes, des weil. Dris Philosophiae Johann Carl Poppe irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten proclamatis und spätestens den 30. November 1856 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. 3

Riga-Rathhaus, 30. Mai 1856. Nr. 350.

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Бреверно. — Livl. Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ. — Aelterer Secretair M. Zwingmann.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerh. Tagesbef. vom 18. Mai c. Nr. 95 ist der die Stelle des Secretairs bei der 1. Abth. des 5. Departements des dir. Senats verwaltende Coll.-Secr. Laube zum Tit.-Rath befördert worden.

Mittelst Allerh. Tagesb. vom 21. Mai c., Nr. 96, sind zu Gouv.-Secr. befördert worden: der Curator des Depot-Getreide-Magazins des Jekaterinoslawschen Kreises Frey und der Tischvorsteher der Jekaterinoslawschen Civil-Palate Reich; sind beurl. worden: der Beamte zu bes. Auftr. b. Apanagen-Depart., Hofrath Richter nach Deutschland, Belgien und Frankreich auf 4 Monate; der die Stelle des Secr. bei der 1. Abth. des 5. Depart. Eines Dirig. Senats verwaltende Tit.-Rath Laube nach Deutschland, Italien und Süd-Frankreich auf 4 Monate; der etatmäßige Privatdocent der Kaiserl. Dorpater Universität, Magister v. Bulmerincq nach Deutschland, Belgien, Holland u. d. Schweiz auf 4 Monate, außer den Sommerferien; der Landrath des Livländischen Hofgerichts v. Rennenkampff nach Deutschland auf 4 Monate.

Mittelst Allerh. Tagesbef. vom 29. Mai a. c., Nr. 101, ist der Assessor d. Livl. Gouv.-Reg. Tit.-Rath Jensen zum Coll.-Assessor mit Alterthum v. 5. Juni 1854 befördert worden.

Laut Supplement zum Allerh. Tagesbefehle vom 27. Mai eröffnet Se. Majestät, Allerhöchstwelcher während seiner Anwesenheit in Riga die ausgezeichnete Ordnung und Regelmäßigkeit der Stadt bemerkt, das Allerhöchste Wohlwollen: dem Kriegsgouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland, General-Adjutant Fürsten Italiisky Graf Suworow-Rimniksky 1.; dem Commandanten von Riga, bei der reit. Garde-Artillerie stehenden Gen.-Lieuten. Wrangel 1.; dem Polizeimeister, bei der Armee-Infanterie stehenden Obrist Grühn und dem Platz-Major, bei der Armee-Cavallerie stehenden Obrist Kotzebue 3., so wie allen Herren Stabs- und Oberoffizieren der Commandantur und der Polizei-Verwaltung.

* * *

Der Herr und Kaiser hat auf allerunterthänigsten Vortrag des Schreibens des Herrn General-Gouverneurs der Ostseegouvernements über die von griechisch-rechtgläubigen Bauern des Sunzelnschen und des Lemsalschen Kirchspieles zum Besten verwundeter Krieger dargebrachten Sachen, Allerhöchst zu befehlen geruht: den Darbringern den Monarchischen Dank zu eröffnen.

Dargebracht war nämlich: von den Bäuerinnen Jewdokija Gallauska (Maja), Marfa Osoling, den Bauern Pawel Lesning, Adam Absolon, Anna Krasting, sämmtlich vom Gute Sunzeln, — und von den Bäuerinnen Elisabeth Bumons und Helena Ballods vom Gute Kastran: 18 Pfund Charpie; von unbekannten Bauern des Sunzelnschen griechisch-rechtgläubigen Kirchspiels: 7 Pfund Charpie; von Andrei Alsit vom Gute Posendorf 4 Pfund Charpie; von der Wittwe Ilse Akminting vom Gute Palzmar 8 Pfund Zwirn; von Nikolai Kalning, Jakow Kreismann, Michail Zirul, Andrei Brest, Peter Juling, Jakow Zirul, Jakow Wannangs, Iwan Alting, Peter Purring, Iwan Breed und Iwan Kresling sämmtlich vom Gute Napküll 6 Hemde und 5 Laken. Als wird solches hiemit vom Livländischen Civil-Gouverneur zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Riga, 2. Juni 1856. Nr. 6023.

Публичная Продажа имуществъ.

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 28. Апрѣля сего года, объявляетъ, что въ семъ Правленіи 30. Іюня 1856 года назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу земли количествомъ 300 десятинъ съ строеніемъ на оной, состоящей въ

1. станѣ Витебскаго уѣзда, принадлежащей мѣщанамъ Артамону и Федору Боруновымъ, оцѣненной въ 2000 р. сер.; на выручку долговъ Артамона Борунова наслѣдникамъ купца Комарина, по рѣшенію Витебской Гражданской Палаты, 10,000 руб. ассиг. съ процентами, а Федора Борунова разнымъ лицамъ около 1338 руб. сер.; по сему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверахъ Правленія объявленіе. 1

Мая 1 1856 года.

* * *

Отъ С. Петербургск. Губ. Правленія объявляется, что въ слѣдствіе указа Правительствующаго Сенага, на пополненіе долга Псковскому Приказу Общественнаго Призрѣнія, по займу 29-го Мая 1846 года 540 р. сер., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ заложенное въ ономъ, недвижимое населенное имѣніе, принадлежащее помѣщицѣ Екатеринѣ Анастасіевой фонъ Бекь, состоящее Псковской Губерніи, Холмскаго уѣзда, 2-го Стана и заключающее въ себѣ: а) деревню Сахнову, въ коей рев. муж. пола 6, а налич. 7 душъ, въ томъ числѣ 5 тяголъ. Земли разнаго рода какъ то: пашни, лѣсу и покосу 85 д., въ томъ числѣ неудобной 3 д. Имѣніе это оцѣнено въ 450 р. сер., и б) пустоши Кошани и Ульянцы, въ коихъ земли всего: сѣннаго покоса и мелкой лѣсной поросли 71 д. 450 саж., оцѣненной въ 284 руб. 20 коп. сер. Все вышеозначенное имѣніе оцѣнено въ 734 руб. 20 коп. сер. — Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 3-го Іюля 1856 года, съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра; въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать описи и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist nach Vortrag der bezüglichen Acten verfügt worden:

1) das dem wirklichen Mitgliede und beständigen Secretairen der Kaiserlichen Academie der Wissenschaften, Herrn Etatsrath und Ritter, Dr. Alexander Theodor von Middendorf zur gesetzlichen Publicirung und Bestätigung offen eingelieferte von seinem, am 4. Februar 1856 auf dem Gute Poerrafer verstorbenen Vater, weiland Sr. Excellenz dem Herrn Geheimrath und Ritter Theodor Johann Johannson von Middendorf mit Zuziehung von Zeugen auf seinem Gute Poerrafer am 23. Juli 1851 eigenhändig ge- und unterschriebene Testament nebst Codicill vom 15. October 1853 und

2) das von dem Rigaschen Landgerichte mit Bericht vom 11. März 1855, sub Nr. 460 versiegelt eingelieferte Testament des verstorbenen Executors der Rigaschen Polizei-Verwaltung Collegienrastrators Carl Wiegandt

allhier bei dem Livländischen Hofgerichte zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde am 3. Juli d. J. öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft zu verlesen; als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider die erwähnten Testamente sammt resp. Codicill aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den §§ 8 und 10 der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 p. der L. O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen und drei Tagen, von der obenerwähnten Verlesung der Testamente an gerechnet, allhier bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung förmlicher Testamentsklage ausführig zu machen verbunden

sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 3

Riga-Schloß, 22. Mai 1856. Nr. 1790.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem dimittirten Second-Lieutenant Gustav von Seck nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit dem Herrn Ordnungsrichter Eugen von Buxhoewden am 20. December 1855 abgeschlossenen und am 20. Februar d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 15,000 Rub. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Pernauschen Kreise belegene Gut Pajusby sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Pajusby sammt Appertinentien und Iventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem genannten Gute haftenden Pfandbriefforderung, so wie des inzwischen verstorbenen Herrn Hofraths Friedrich von Huene, modo dessen Erben, wegen der demselben contractlich zustehenden Forderung von 5950 Rub. S.-M. oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, und das Gut Pajusby sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Second-Lieutenant Gustav von Seck erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Riga-Schloß, 7. Mai 1856. Nr. 1621.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, das an dasselbe versiegelt eingesandte, bei dem Dorpatschen Landgerichte am 31. December 1854 zur Aufbewahrung deponirt gewesene Testament der verstorbenen Stabs-Capitainin Clara v. Zur-Mühlen geb. Zöge v. Manteuffel allhier bei dem Hofgerichte am 3. Juli d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und verlesen zu lassen, als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung etwa Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungeu zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Zweck in den §§ 8 & 10 der Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L. O. 429 & 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahr, sechs Wochen und dreien Tagen, von der Verlesung des Testaments an gerechnet, hieselbst bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind, — wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. 1

Den 21. Mai 1856. Nr. 1767.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. &c. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr Professor Hofrath Peter Philipp Helmling mittelst des mit dem Herrn Stanislaus von Majewski am 2. Mai 1856 abgeschlossenen und am 4. Mai 1856 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 71 auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Zubehörungen für die Summe von 3500 Rubel Silber-Münze acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige An-

sprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 26. Juni 1857 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Herrn Professor Hofrath Peter Philipp Helmling nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. 3

Dorpat-Rathhaus, 15. Mai 1856. Nr. 642.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Arensburg werden hierdurch und kraft dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle u. Jede, welche an den Nachlaß der unlängst mit Hinterlassung einer letztwillentlichen Verfügung hier verstorbenen Wittwe Anna Barthelson irgend welche rechtliche Ansprüche zu haben meinen, oder als Schuldner etwas abzutragen haben, oder auch insonderheit gegen das errichtete Testament defunctae, zu dessen öffentlicher Verlesung der Termin auf den 3. Juli Vormittags 11 Uhr anberaumt worden, Einwendungen zu machen beabsichtigen, hierdurch aufgefordert und resp. angewiesen, in der anberaumten präclusivischen Frist von sechs Monaten a dato, d. h. bis zum 30. November d. J., sich bei dieser Behörde entweder in Person, oder rechtsgiltiger Vollmacht mit ihren Ansprüchen und Verpflichtungen ex quocunque capite vel titulo; unter Beibringung der fundamenta crediti aut debiti zu melden, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der präfigirten Frist Niemand weiter gehört, sondern aditus praecludirt, das bezeichnete Testament für rechtsgiltig erkannt, und gegen die sich nicht gemeldet habenden debitores via executionis verfahren werden wird. Als wonach sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten ist. 3

Arensburg-Rathhaus, 29. Mai 1856.

Nr. 635.

* * *

Bekanntmachungen.

Рижская Инженерная Команда вызываетъ желающихъ купить саготовленныя въ Дубенской лѣсной дачѣ для оборонительныхъ работъ и оставшіеся безъ употребленія бревна длиною 3 и 4 саженъ и толщиною отъ 10 до 14 дюймовъ; сосновыхъ 4428 и еловыхъ 5117, для чего назначены торгъ 12 и переторжка 15 числъ наступающего Іюня мѣсяца сего года отъ 10 часовъ утра до 3 по полудни.

Желающіе купить сіи бревна могутъ приходить въ Рижскую Инженерную Команду, до начатія торговъ, разсматривать условія и самая бревна можно видѣть на водѣ кругомъ острова лѣжащаго на противъ лѣсныхъ дворовъ купцовъ: Гаммора и Шмидтя.

Покупатель этихъ лѣсовъ за оставшуюся съ переторжки послѣднюю цѣну, долженъ внести на основаніи Свода законовъ Гражданскихъ тома Xго, статьи 4017 (изданія 1842 года) въ задатокъ 10 % съ рубля со всей оставшейся цѣны и ожидать разрѣшеніе Начальства о передачѣ ихъ въ его веденіе. Крѣпость Рига, 31го Мая 1856 года.

* * *

Рижская Инженерная Команда вызываетъ желающихъ купить инструменты и другіе вещи пришедшіе въ негодность, отъ употребленія при работахъ въ 1855 году, по Рижской и Динаминдской крѣпостямъ, для чего назначены торгъ 25 переторжка 28 числъ сего Іюня мѣсяца отъ 10 часовъ утра до 3 по полудни.

Желающіе купить сіи инструменты и вещи, могутъ приходить въ Рижскую Инженерную Команду, до начатія торговъ, разсматривать условія и самыя инструменты и вещи.

Покупатель какаго либо инструмента и вещей порознь или всѣхъ вдругъ, за оставшуюся съ переторжки

послѣднюю цѣну долженъ внести на основаніи Свода Законовъ Гражданскихъ Тома X, статьи 4017 (изданія 1842 года) въ задатокъ 1/10 съ рубля всей оставшейся цѣны.

Кр. Рига, 5. Іюня 1856 года.

* * *

Demnach

1) der an der Neustraße im Polizeigebäude sub Nr. 85 belegene Speicher, als Budenlokal, und
2) der an der Jungferngasse unter dem Polizeihause befindliche Keller zum Salz Speichern —

auf 3 Jahre vermiethet werden sollen, so werden etwaige Mithliebhaber desmittelst aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihres resp. Miethbots an den auf den 5., 7. u. 12. Juni c. anberaumten Ausbotsterminen, um 1 Uhr Mittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. 1

Riga-Rathhaus, 30. Mai 1856. Nr. 490.

Рижская Коммиссія Городской Кассы предполагая отдать въ наемъ на трехлѣтіе:

1) амбаръ, находящійся въ Полицейскомъ домѣ подъ № 85 по Новой улицѣ, для употребленія его подъ лавку и
2) погребъ для складки соли въ Полицейскомъ домѣ, состоящемъ на Юнгфернъ-улицѣ —

приглашаетъ симъ желающихъ нанимать означенныя помѣщенія, явиться для объявленія цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ сей Коммиссіи 5, 7го и 12го ч. Іюня въ часъ полудня, заранѣе же явиться заблаговременно въ Канцелярію сей Коммиссіи для разсматрѣнія кондицій. 1

Г. Рига-Ратгаузъ, Мая 30 дня 1856 года. № 490.

* * *

Nachdem über das Gesammtvermögen des Walkschen Bürgers und Bäckermeisters Ludwig Ringenberg der General-Concurs eröffnet worden ist; so werden vom Rathe der Stadt Walk Alle und Jede, die an den Bäckermeister Ludwig Ringenberg oder dessen Concursmasse irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen sollten, hiedurch aufgefordert: sich mit diesen unter Anschließung gehöriger Belege binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 26. November d. J. bei dieser Behörde entweder in Person, oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls dieselben nach Ablauf solcher Präclusivfrist mit ihren resp. Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen.

Desgleichen werden Diejenigen, welche dem vorgenannten Gemeinschuldner zu Zahlungen verpflichtet sind, oder irgend welche ihm gehörige Vermögensstücke in Händen haben, — aufgefordert: solches zur Vermeidung gesetzlicher Beahndung, vor Ablauf der obigen Frist diesem Rathe anzuzeigen, und das demselben Schuldige oder Gehörige einzuliefern. 2

Ausgefertigt unter Beidrückung des Stadtsiegels auf dem Rathhause zu Walk, am 26. Mai 1856. Nr. 918.

* * *

Der Rath der Stadt Walk fordert Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Bürgers und Fleischermeisters Carl Johann Maybach irgend welche Anforderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen sollten, hiedurch auf: sich mit diesen unter Anschließung gehöriger Belege binnen 6 Monaten a dato, — wird sein bis zum 26. November d. J. bei dieser Behörde entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls dieselben nach Ablauf solcher Präclusivfrist mit ihren resp. Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen.

Desgleichen werden alle Diejenigen, welche dem Verstorbenen zu Zahlungen verpflichtet sind, oder irgend welche ihm gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiedurch aufgefordert: zur Vermeidung gesetzlicher Beahndung solches binnen gleicher Frist diesem Rathe anzuzeigen, und das demselben Schuldige oder Gehörige einzuliefern.

Ausgefertigt unter Beidrückung des Stadtsiegels auf dem Rathhause zu Walk, am 26. Mai 1856. Nr. 919. 2

Von dem Diener Peter **Ohsoling**, gen. Eiche, ist bei diesem Kreisgerichte ein Attestat des 1. Rigaschen Kirchspielsgerichts vom 29. Februar a. c. sub Nr. 461, nach welchem derselbe durch directen Erbgang von seinen verstorbenen Eltern, dem Jeddert **Ohsoling** und dessen Ehefrau Catharine, geb. Kruhse rechtmäßiger und alleiniger Eigenthümer des auf Hermelingshofschen Grunde sub Pol.-Nr. 78 belegenen alten Wohnhauses sammt dem Nutzungsrechte des dazu gehörigen Grundplatzes geworden ist, auch ferner derselbe das auf gedachtem Grundplatze befindliche neue Wohnhaus nachmals selbst erbaut hat, — eingereicht und darum gebeten worden, über das Besitz- und Eigenthumsrecht an diese Häuser und den Grundplatz ein Proclam zu erlassen und nach Ablauf desselben diese Besitzlichkeit ihm adjudiciren zu wollen. In solcher Veranlassung nun werden alle Diejenigen, welche gesetzliche Einwendungen gegen diese Adjudication machen zu können vermeinen, aufgefordert, diese ihre Einwendungen bei Verlust des Rechtes fernerer Anträge spätestens innerhalb dreier Monate a dato, also bis zum 14. August d. J. bei diesem Kreisgericht zu verlautbaren.

Wolmar, 14. Mai 1856. Nr. 835. 2

* * *

Vom Rathe der Stadt Werro wird desmittelst bekannt gemacht, daß das bei demselben als testamentarische Disposition des im Jahre 1855 verstorbenen Werroschen Hausbesitzers, Lemsalschen Okladisten Kusma Sidorow **Lossow** eingelieferte Attestat des Geistlichen an der Werroschen rechtgläubigen St. Katharinen-Kirche **Waschnewsky**, d. d. 30. Mai 1855, sub Nr. 25, bei diesem Rath am 5. Juli 1856 zur gewöhnlichen Sessionszeit öffentlich verlesen werden soll. 3

Werro-Rathhaus, 29. Mai 1856. Nr. 474.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden alle Diejenigen, welche wider die offen hierselbst eingelieferten letzwilligen Verfügungen

1) des Ministerials Peter Gottlieb **Riedler** und

2) der Glasermeisterswittwe Johanna Helena **Steinhausen**, gebornen Clarenz,

zu protestiren gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, ihre Protestationen und Erbansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, gerechnet vom 3. Juli d. J., als dem zur Verlesung der bemeldeten letzwilligen Verfügungen angesetzten Termin sub poena praeclusi allhier beim Rathe in rechtserforderlicher Art einzubringen und ihre Rechte zu verfolgen, so wie gleichzeitig auch diejenigen, welche an den Verstorbenen Anforderungen haben sollten, angewiesen werden, diese ihre Anforderungen in der Frist von sechs Monaten a dato sub poena praeclusi hierselbst zu exhibiren und gehörig in Erweis zu stellen. 3

Extradit. Pernau-Rathhaus, 30. Mai 1856. Nr. 1407.

* * *

Von der **Administration der Domkirche** wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu dem am 20. Juni d. J. beginnenden **Jahrmarkte**, nur bis zum 12. desselben Monats Anmeldungen in Person oder durch Bevollmächtigte, bei dem Kirchenschreiber **Schröder** entgegengenommen werden und die bestehende Mieth-Taxe wie bisher die folgende ist:

für eine	große steinerne	Bude	20	Kop.	Slb.	pr. Quadratfuß
„	„ kleine	„	26	„	„	
„	„ große hölzerne	„	17	„	„	
„	„ mittlere	„	19	„	„	
„	„ kleine	„	20	„	„	
„	„ kleinste	„	23	„	„	
„	„ Tisch		50	„	„	pr. Fuß Längenmaß.

Auch diene zur Beachtung, daß der Miethzins **praenumerando** bei Anmeldung an obgenannten Kirchenschreiber Schröder gegen Quittung gleich baar zu erlegen ist. 1

* * *

Es sind theils als gefunden eingeliefert, theils verdächtigen Menschen abgenommen worden: 2 Wagenlaternen, 1 Lorgnette mit Bronçefassung, eine goldene Brustnadel, ein gestrickter Geldbeutel mit silbernen Ringen und dem Zeichen S. J. S. 1840. Die resp. Eigenthümer werden hiemit aufgefordert, sich zum Empfange ihres Eigenthums binnen 6 Wochen a dato bei der Polizei-Verwaltung zu melden. 3

Riga, 6. Juni 1856. Nr. 1786.

* * *

Einem Matrosen sind einhundert drei und sechszig Rubel Silber in Scheinen, — die er auf der Dünafloßbrücke am 11. Mai d. J. gefunden haben will, — abgenommen und bei dieser Polizei-Verwaltung asservirt worden. Der Eigenthümer dieses Geldes wird daher von der Rigaschen Polizei-Verwaltung aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato mit dem Beweise seines Eigenthumsrechtes bei der Uprawa zu melden.
Riga-Polizei-Verwaltung, 6. Juni 1856. 3
Nr. 1787.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Der Armenschein von der Rigaschen Steuerverwaltung ausgestellt, d. d. 17. Sept. 1851, Nr. 490, pro 1855, sub Nr. 2254 prolongirt.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußischer Unterthan Handlungs-Commis Hermann Block nebst Kutscher August Dewandrus 3
Doctor John Mallan nebst Gemahlin, 3
Preuß. Unterthan Carl Ernst Ludwig Neumann, 2
Sängerin Helene Löwenstein nebst Gesellschafterin Wilhelmine Dehne, 2
Beer Wolf Peltin, 2
Preuß. Unterth. Schuhmachersfrau Auguste Drabe, 2
Preuß. Unterthan Ferdinand Herrmann, 2
Preuß. Unterthan Friedrich Wilhelm Wellmann, 2
Preuß. Unterth. Maria Sophia Charlotte Schmidt, 2
Oesterreichischer Unterthan Sänger Eduard Hardtmuth nebst Frau Johanna u. Tochter Sophia Therese, 2
Janes Bliesze, 2
Willibald Schweizer n. Frau Johanna, Charles Fry, 1
Kaufmann Emil Büchting, 1
Charlotte Naumann, 1
Johann Peter Hilse, 1
Friederike Hermann, 1
Preußische Unterthanin Fräulein Lina Wolzohn, 1
Peter de Voß, 1
Friedrich Rachau, 1

nach dem Auslande.

Schuhmachergesell Johann Patzner, Karl Eduard Riedel, Wittwe Dorothea Anna Romahn, Fedor Semenow, Jegor Nikittin, Jwan Spiridonow Borätinsky, Fedor Wassiljew Antonow, Fedor Fedorow Antonow, Alexander Pawlow Aronstamm, Dorothea Kiesling, Ebräer Chaim Manaschew Josinow, Friedrich Leonhard Künstler, Mechaniker Moses Dantziger, Jakow Finogejew Chochlow, Schneidergesell Frommhold Ferdinand Johannsohn, Ebräer Wulff Mowschowitsch Eidus, Nikolai Jwanow Nekrassow, Konstanze Gritzkewitsch, Wassily Kusmin Kalpaschnikow, Wassily Nikolajew Linin nebst Frau, Jwan Jwanow Ksjunin, Jakow Nikiferow Sedich, Spaskischer Kaufmann Kusma Jwanow Podlasow, Spaskischer Kaufmannssohn Peter Jwanow Podlasow, Ebräer Jtzka Schinderewitsch Jawno, Minna Charlotte Hahn, Ebräer Schmuel Israelowitsch Liebermann, Heinrich Efraim Wegner, Darja Jakowlewa Hankewitsch, Sergejew Artamonow Muraschew, Peter Antonow Chorosckejew, Eleonore Mathilde Emilie Schultz,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur J. v. **Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**